

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 14. August 1957

11. Stück

18. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (12. Novelle).

19. Verordnung: Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien, Änderung.

18.

Gesetz vom 19. Juli 1957, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (12. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

(8. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16 Abs. 14 lit. a ist jeweils zwischen den Worten „der“ und „Anstellung“ das Wort „dienstordnungsmäßigen“ einzufügen.

2. Im § 42 Abs. 1 lit. b ist an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „wobei die Dienstzulage gemäß § 21 lit. a der Besoldungsordnung als Bestandteil des Gehaltes gilt;“.

Abschnitt II.

(2. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 5) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 18 Abs. 5 ist im ersten Satz das Wort „würde“ durch das Wort „würden“ zu ersetzen. Ferner ist diesem Absatz anzufügen: „Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

2. § 21 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Professionistenzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht

a) wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen,

b) wenn der Beamte, der die Professionistenzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zu-

gewiesen wird, für die keine Professionistenzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 und 5 vorliegen.“

3. Im § 23 lit. a sind in der Überschrift an Stelle des Wortes „sowie“ ein Beistrich zu setzen und nach den Worten „Fürsorgeschule der Stadt Wien“ die Worte „sowie für den Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte“ anzufügen.

4. Im § 23 lit. a Abs. 1 sind an Stelle des Wortes „sowie“ ein Beistrich zu setzen und nach den Worten „Fürsorgeschule der Stadt Wien“ die Worte „sowie dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte“ einzufügen.

5. Dem § 24 Abs. 2 ist anzufügen:

„Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 14 besteht für die Beamten des Schemas I darin, daß ihre bezugsrechtliche Stellung so zu ermitteln ist, wie wenn sie ihre gesamte für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit in der Verwendungsgruppe zugebracht hätten, in der sie im Zuge der Überleitung einzureihen sind.“

6. Dem § 24 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Ergibt sich bei der Überleitung eines Direktors einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe auf Grund des § 23 eine Dienstzulage, die niedriger ist als die am 31. Jänner 1956 zugekommene Gehaltserhöhung gemäß § 9 Abs. 4 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm jeweils gemäß § 23 gebührenden Dienstzulage und der ihm am 31. Jänner 1956 zugekommenen Gehaltserhöhung.“

7. In der Anlage III (zu § 24 Abs. 1) sind in der Überleitungstabelle für die „Pflegerpersonen mit einer dreijährigen schulmäßigen Ausbildung“ folgende Fußnoten anzufügen:

„Die in die Verwendungsgruppe D, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 2, übergeleiteten Pflegerpersonen rücken bereits nach einem in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahr in die Gehaltsstufe 3 vor.“

„Pflegerpersonen, die in die Verwendungsgruppe D übergeleitet werden, erhalten bei der späteren Überstellung in die Verwendungs-

gruppe C die Einreihung Dienstklasse I, Gehaltsstufe 5.“

8. In der Anlage III (zu § 24 Abs. 1) ist in der mit „Schema II. Verwendungsgruppe C“ bezeichneten Überleitungstabelle in der Spalte Besoldungsordnung, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9,

jeweils der Ausdruck „§ 12 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 4“ zu ersetzen.

9. In der Anlage III (zu § 24 Abs. 1) sind nach der mit „Verwendungsgruppe C“ bezeichneten Überleitungstabelle folgende Überleitungstabellen einzufügen:

Beamtengruppen, die in der Anlage I, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. a, aufgezählt sind.

Die Überleitung erfolgt abweichend von der Überleitungstabelle „Verwendungsgruppe C“ nach dieser Tabelle, wenn diese Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsordnung in der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die bezugsrechtliche Stellung der Gehaltsstufe 17 oder einer höheren Gehaltsstufe erreicht hatten und in diesem Zeitpunkt im Pflegedienst gestanden sind.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
VI	17	IV	4	III	
	18		5		
	19		6		
	20 1. u. 2. Jahr		7		
	20 3. u. 4. Jahr		8		
	20 5. u. 6. Jahr		9		
	20 7. u. 8. Jahr		9		
	20 ab dem 9. Jahr		9 + Dienstalterszulage		

Beamtengruppen, die in der Anlage I, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. b, aufgezählt sind.

Die Überleitung erfolgt abweichend von der Überleitungstabelle „Verwendungsgruppe C“ nach dieser Tabelle, wenn diese Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsordnung in der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die bezugsrechtliche Stellung der Gehaltsstufe 17 oder einer höheren Gehaltsstufe erreicht hatten und in diesem Zeitpunkt im Pflegedienst gestanden sind.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				Neuer Dienstposten
Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
VI	17	IV	3	III	
	18		4		
	19		5		
	20 1. u. 2. Jahr		6		
	20 3. u. 4. Jahr		7		
	20 5. u. 6. Jahr		8		
	20 7. u. 8. Jahr		9		
	20 9. u. 10. Jahr		9		
	20 ab dem 11. Jahr		9 + Dienstalterszulage		

Abschnitt III.

Die Bestimmungen des Abschnittes II werden mit 1. Februar 1956 wirksam. Die Bestimmungen

des Abschnittes I treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

19.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 1957, womit die Verordnung vom 13. Juli 1956, LGBI. für Wien Nr. 22, betreffend Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien, abgeändert wird.

Der § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1956, LGBI. für Wien Nr. 22, betreffend Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien, erhält folgende Fassung:

(2) Als Badegebiet im Sinne dieser Verordnung gilt:

Am rechten Donauufer das Gebiet zwischen Bahndamm und Donaustrom vom Stromkilometer 1937.2 einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zum Bahndurchlaß zur Wiener Straße;

am linken Donauufer das Überschwemmungsgebiet zwischen dem Donaustrom und dem Hochwasserschutzdamm vom Stromkilometer 1936.25 bis Stromkilometer 1912.50;

das Badegebiet der Alten Donau, umgrenzt von den Straßen: An der oberen Alten Donau, Florian Berndl-Weg, Promenadestraße, Fitzweg, Industriestraße, Lange Allee, Viktor Kaplan-Straße, östliches Ufer des oberen Mühlwassers, Kaisermühlenbrücke, Kaisermühlenstraße, Am Kaisermühlendamm, unbenannte Straße längs der unteren Alten Donau einschließlich Schüttau- platz Nr. 6—13, Laberlweg, Kaiserwasser und dazugehöriges Ufergelände, Fischerstrand, Arbeiterstrandbadstraße, Hubertusdamm und Nord- bahndamm;

das untere Mühlwasser und das dazugehörige Ufergelände.

Der Landeshauptmann:

i. V. Karl Honay